

Leistungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Universität Bern betreffend das Kompetenzzentrum Liturgik

vom 19. Mai 2011

Gestützt auf Ziff. 25 Abs. 2 Unterziff. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011¹

vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung legt die Lehrleistungen und Ziele fest, welche das Kompetenzzentrum Liturgik gemäss den von der Evangelisch-reformierten Landeskirche zur Verfügung gestellten Mitteln für das Praktische Semester und das Lernvikariat zu erbringen hat. Die Vereinbarung definiert das diesbezügliche Aufgabenspektrum, für dessen Durchführung das Kompetenzzentrum Liturgik verantwortlich ist.

Art. 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

¹ Gestützt auf das Anforderungsprofil an die Erbringer der Lehrleistungen gemäss Art. 3 wird der Kredit auf Fr. 96'000 pro Jahr festgesetzt.

² Zum Ausgleich von Teuerung und Stufenanstieg für den Lohnanteil wird der Kredit gemäss Abs. 1 jährlich um 1 % erhöht, erstmals für die Rechnungsstellungen im Jahr 2012.

³ Die Auszahlung erfolgt gestützt auf eine Rechnung der Drittmittelstelle der Universität Bern in zwei Raten, jeweils Ende Dezember für die Monate August bis Dezember und Ende Juli für die Monate Januar bis Juli.

⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums Liturgik.

¹ KES 93.010.

Art. 3 Lehrleistungen

¹ Das Kompetenzzentrum Liturgik erbringt die folgenden Lehrleistungen:

- a. Lernvikariat
 - i. im Schwerpunkt „Gottesdienst und Liturgie“ 83 Jahresstunden
 - ii. im Schwerpunkt „Kasualien“ 45 Jahresstunden
- b. Praktisches Semester (Tutorium Homiletik/Liturgik)
 - i. Einführung in die Liturgie des reformierten Sonntagsgottesdienstes 7 Jahresstunden
 - ii. Begleitung und Auswertung von Gottesdienstesätzen der Praktikantinnen und Praktikanten 27 Jahresstunden
- c. Das Kompetenzzentrum übernimmt im Zusammenhang mit den vor genannten Lehrleistungen folgende weitere Aufgaben:
 - i. Rekrutierung, Einführung und Einsatz der Kursdozierenden
 - ii. Koordinations- und Evaluationsveranstaltungen
 - iii. Organisation und Durchführung von Videoaufnahmen

² Der Inhalt der Lehrleistungen richtet sich nach den in der Wegleitung für das Praktische Semester sowie im Studienplan² und in der Wegleitung für das Lernvikariat festgelegten Bestimmungen.

³ Die unter Abs. 1 aufgeführten Jahresstunden gelten als Richtwerte. Unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen gemäss Art. 2 können die Parteien bei Bedarf hiervon abweichen.

Art. 4 Leistungskontrolle und Berichterstattung

¹ Das Kompetenzzentrum Liturgik fasst nach Abschluss des Praktischen Semesters und des Lernvikariats jeweils bis Ende September zuhanden des Synodalrats einen Jahresbericht über die Zielerreichung und über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel.

² Der Jahresbericht besteht aus folgenden Elementen:

- Angaben über die Erreichung der Ziele des abgeschlossenen Praktischen Semesters und Lernvikariats,
- Angaben zu den geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Ziele im Folgejahr,
- Verteilungsplan, der über die erfolgte und geplante Verwendung der Mittel in Bezug auf die Lehrleistungen und Ziele gemäss Art. 3 Auskunft gibt,

² KES 51.320.

- Ausweis über den Mitteleinsatz.

Art. 5 Jahresgespräch

Zur Konkretisierung der Ziele auf Jahresebene erfolgt jeweils im vierten Jahresquartal ein Gespräch zwischen der Leitung des Kompetenzzentrums Liturgik und der Leitung des Bereichs Theologie. Im Gespräch werden namentlich die Entwicklung der Lehrleistungen und die Organisations- und Managementstrukturen überprüft, der Jahresbericht gemäss Art. 4 ausgewertet sowie Abweichungen bei der Zielerreichung und mögliche Korrekturmassnahmen in Anwendung von Art. 3 Abs. 3 gemeinsam festgelegt.

Art. 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftlichkeit.

² Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie wird der Leitung des Kompetenzzentrums Liturgik zur Kenntnisnahme zugestellt.

³ Im Jahr 2011 umfasst der Kredit gemäss Art. 2 Abs. 1 die Monate August bis Dezember.

⁴ Die Vereinbarung kann von jeder Partei jeweils auf Ende eines Herbstsemesters (31. Januar) mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufgelöst werden. Eine Auflösung innert kürzerer Frist ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

⁵ Die Vereinbarung richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Bern, 19. Mai 2011

Für die Universität Bern:
Namens der Universitätsleitung
Der Verwaltungsdirektor: *Daniel Odermatt*
Namens der Theologischen Fakultät
Die Dekanin: *Silvia Schroer*

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern:
Namens des Synodalrates
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*